

Bildung
Wissenschaft
Forschung

Novellierung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes 2007 – 2016



Inhalt

Historischer Abriss

Akteure im politischen Prozess

Eckpunkte der SPD

Gemeinsame Eckpunkte der Koalition

Bundestagsdrucksache vom 28.10.2015

Zeitplan

Code of Conduct, gute Arbeit in der Wissenschaft



Historischer Abriss

- Inkrafttreten des WissZeitVG am 21. April 2007
- Evaluierung des WissZeitVG 2009 – 2011 durch die HIS Hannover
- BAG-Urteil zur Befristung von LfbA nach dem WissZeitVG 6/2011
- LAG Köln zur Kettenbefristung bei Drittmittelprojekten 11/2013
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (1. WissZeitVG-ÄndG) der SPD-Fraktion, Februar 2013

THINK. 

- Gesetzesantrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Hamburg zur Novellierung des WissZeitVG im Bundesrat, April 2013
- Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (1. WissZeitVG-ÄndG) Bd. 90, Die Grünen, Mai 2014
- Eckpunkte der SPD-Fraktion zur Änderung des WissZeitVG, Juli 2014
- Gemeinsame Eckpunkte der Koalition zur Änderung des WissZeitVG, Juli 2015
- Vorlage des Kabinettsentwurfs und der Bundestagsdrucksache, Oktober 2015



Akteure im politischen Prozess

- Bundeskabinett
- Bundesbildungsministerin: J. Wanka, Staatssekretärin: C. Quennet-Thielen
- Parteien und Fraktionen der Koalition (SPD, CDU/CSU)
- AG Bildung und Forschung der Koalitionsfraktionen und Berichterstatterinnen S. Raatz (SPD) und A. Dinges-Dierig (CDU/CSU) / Ausschuss für Bildung, Forschung und Technologiefolgeabschätzung
- Bundesrat und Bundestag mit allen vertretenen Parteien



- Allianz der Wissenschaftsorganisationen (HRK, WR, DFG, FhG u.a.)
- Arbeitsgerichte auf lokaler, regionaler und Bundesebene
- DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften
- Personal- und Gremienvertretungen in Hochschule und Forschung
- Initiativen von Betroffenen aus den Wissenschaftseinrichtungen

➤ Medien



Eckpunkte der SPD – Juni 2016

1. Mindeststandards bei der Befristung in der Qualifizierungsphase

Wir fordern eine Vertragslaufzeit von mindestens 24 Monaten, es sei denn, Sachgründe sprechen dagegen.

2. Drittmittelbefristungen

Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sollen verpflichtet werden, Drittmittelbefristungen an die Dauer der Drittmittelförderung zu koppeln.

3. Anrechnung von Arbeitszeiten während des Studiums

Wir fordern eine Klarstellung der Nichtanrechnung von Arbeitszeiten, die während des Erststudiums (Bachelor und konsekutiv anschließender Master) geleistet wurden, auf die im Wissenschaftszeitvertragsgesetz geregelte Höchstbefristungsgrenze.

4. Anrechnung von Elternzeit

Weiterhin fordern wir eine Klarstellung, dass Erziehungszeiten in jedem Falle nicht auf die Höchstbefristungsgrenzen angerechnet werden dürfen.



Eckpunkte der SPD – Juni 2014

5. Nicht wissenschaftliches bzw. wissenschaftsunterstützendes Personal und nicht künstlerisches Personal

Das nicht wissenschaftliche bzw. wissenschaftsunterstützende Personal und das nicht künstlerische Personal erfüllen wichtige Daueraufgaben. Wir werden daher die Möglichkeit einschränken, sie auf Drittmittelprojekten zu befristen.

6. Aufhebung der Tarifsperre

Die Tarifsperre, die es den betreffenden Gewerkschaften nicht erlaubt, mit den Arbeitgebern eigene Tarifverträge auszuhandeln, muss aufgehoben werden.

7. Betreuungsvereinbarung während der Qualifizierungsphase

In der Qualifizierungsphase soll während der Promotion das Qualifizierungsziel der Beschäftigung durch eine entsprechende Betreuungsvereinbarung gesichert werden. Diese Betreuungsvereinbarung hat den Qualifizierungszweck (in der Regel das Promotionsziel) der Beschäftigung festzulegen und die diesbezüglichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien festzulegen.

8. Evaluierung des WissZeitVG

Die Auswirkungen des WissZeitVG auf die Beschäftigungsverhältnisse in der Wissenschaft sind nach vier Jahren zu evaluieren



Eckpunkte der Koalition – Juni 2015

1. Unsachgemäße Kurzbefristungen sollen unterbunden werden.
2. Aus dem WissZeitVG soll sich künftig klar ergeben, dass die sachgrundlose Befristung nur zulässig ist, wenn eine Qualifizierung ausdrücklich als Teil des Arbeitsverhältnisses vereinbart ist.
3. Wir unterstützen die Mobilität von Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern.
4. Nicht nur die Betreuung eigener Kinder, sondern auch die Betreuung von Stief- und Pflegekindern verlängert den zulässigen Befristungsrahmen.
5. Studentische Hilfskrafttätigkeiten, die einen Studienabschluss nicht erfordern, sollen sowohl während eines Bachelor- als auch während eines Masterstudiums ohne Anrechnung auf den Befristungsrahmen bleiben.
6. Die Anwendbarkeit der Regelung des WissZeitVG zur Befristung wegen Drittmittelfinanzierung auf nicht wissenschaftliches Personal soll entfallen.
7. Das Gesetz soll vier Jahre nach Inkrafttreten evaluiert werden.



THINK!

Bundestagsdrucksache zur Novellierung des WissZeitVG

Geändertes Verständnis über den Charakter des Gesetzes – Qualifizierungsbefristung, die in der Begründung allerdings weit gefasst wird (Projektmanagement)

Tarifsperre

Ver.di, DGB und Bundesrat fordern die Aufhebung der Tarifsperre. Die Bundesregierung lehnt dies ab.

Befristungsdauer bei Qualifizierungsbefristungen

Dauer der Qualifikationsbefristung nach § 2 Abs. 1: „Die vereinbarte Befristungsdauer **ist** jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.“

Der **Bundesrat** schlägt eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten vor. Die Bundesregierung lehnt das in ihrer Stellungnahme ab.

Ver.di und der **DGB** fordern eine Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren.



Verlängerungsgründe nach § 2 Abs. 1 Satz 4: Kind, Kind im Haushalt/Adoption, Pflegekind

Die bisherige Regelung wird durch Einfügung nach Satz 4 die Bezugnahme zum § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes erweitert und präzisiert.

Ver.di und der **DGB** begrüßen die Präzisierung.

Erweiterung der Verlängerungsgründe im § 2 Abs. 1

„Die nach den Sätzen 1 und 2 zulässige Befristungsdauer verlängert sich bei Vorliegen einer Behinderung nach § 2 Absatz 1 des neunten Sozialgesetzbuchs oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre.“

Ver.di und der **DGB** begrüßen die Erweiterung.



Drittmittelbefristung nach § 2 Abs. 2

„... die vereinbarte Befristungsdauer **soll** der Dauer der **Mittelbewilligung** entsprechen.“

Ver.di und der **DGB** fordern die Befristungsdauer an die Projektlaufzeit zu koppeln.

Mitarbeiter in Technik und Verwaltung / wissenschaftsunterstützendes Personal

Durch Streichung des Satzes 2 im § 2 Abs. 2 werden diese Beschäftigungsgruppen nicht mehr vom Geltungsbereich des Gesetzes erfasst.

Ver.di und der **DGB** begrüßen die Aufhebung der Regelung.



Studierende: Anrechnung von Beschäftigungszeiten nach § 2 Abs. 3 Satz 3

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsverhältnisse nach § 6 sowie vergleichbare studienbegleitende Beschäftigungen, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen.“

Die Ergänzung um den neu gefassten Satz 3 ist zu begrüßen. Sie stellt klar, dass die nach dem neuen § 6 abgeschlossenen befristeten Arbeitsverträge nicht auf den Befristungsrahmen des § 2 (1) anzurechnen sind.

Verlängerungsgründe der Befristung nach Abs. 5

Einfügung des § 15 Absatz 1 Satz 1 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Punkt 1.

Es handelt sich um eine gesetzestechnische Ergänzung aus § 2 Abs. 2, die zu begrüßen ist.



§ 2 Abs. 5

Erweiterung der Auflistung durch Punkt 6, Anrechnungsfreie Zeiten bei krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit, in denen ein gesetzlicher oder tarifvertraglicher Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht besteht.

Rechtstechnische Überarbeitung der Sätze 3 und 4 zur Verlängerung und zum anrechnungsfreien Befristungsumfang.

Ver.di und der DGB begrüßen die Erweiterung der anrechnungsfreien Zeiten.

Einfügung eines neuen § 6

Der Paragraph regelt die maximale anrechnungsfreie Dauer befristeter Arbeitsverträge für wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten von vier Jahren.

Ver.di und der DGB fordern die Erhöhung auf sechs Jahre.

Evaluation

Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden im Jahr 2020 evaluiert.

Ver.di und der DGB fordert eine frühere Evaluierung.



Aktueller Zeitplan der Novellierung

- Kabinettsbeschluss 02. September 2015
- Stellungnahme des Bundesrats (BR): 16. Oktober 2015
- Erwiderung der Bundesregierung auf die BR-Stellungnahme: 28. Oktober 2015
- Erste Lesung im Bundestag: 6. November 2015
- Öffentliche Anhörung im Bundestag: 11. November 2015
- Schlussberatung im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung des Bundestages: 2. Dezember 2015
- Zweite/Dritte Lesung im Bundestag: Mitte Dezember 2015



Code of Conduct, gute Arbeit in der Wissenschaft

Der Druck der öffentlichen Diskussion über die Befristungspraxis hat zu konzeptionellen Änderungen in den Wissenschaftseinrichtungen geführt. Es bestehen mittlerweile Regelungen in den Landeshochschulgesetzen oder dem Hochschulfinanzierungsvertrag in

- Niedersachsen,
 - Hamburg,
 - Brandenburg,
 - Nordrhein-Westfalen,
 - Baden-Württemberg,
- und

über Senatsbeschlüsse in den großen Forschungseinrichtungen (FhG, MPG, WGL, HGF).

Die Ergebnisse der Absichtserklärungen werden weiter zu verfolgen sein.

Das MWFK in Brandenburg hat inzwischen eine Auswertung aus 2014 vorgelegt. Danach wurden 57,3% der Erstverträge über mindestens zwei Jahre abgeschlossen.

THINK!

Vielen Dank
für Ihre/eure
Aufmerksamkeit!

